Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 39 (1947)

Heft: 6

Artikel: Die revidierten Wirtschaftsartikel

Autor: Steiner, Arthur

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353290

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bekanntlich hat sich das Volk bereits im Jahre 1925 durch Annahme des Verfassungsartikels 34quater mit 411 000 gegen 217 000 Stimmen, also mit einem erdrückenden Mehr, für die Schaffung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung ausgesprochen. Dieser Verfassungsartikel darf nicht länger ein toter Buchtsabe bleiben. Eine weitere Hinauszögerung des grossen Sozialwerks müsste im Volk den Glauben an die Demokratie erschüttern. Darauf hat namentlich Bundesrat Stampfli wiederholt warnend hingewiesen. So stellt das Gesetz über die AHV zugleich auch die schweizerische Demokratie auf die grosse Bewährungsprobe.

Durch das beharrliche Schweigen haben die Gegner des Gesetzes ihre Schwäche entblösst. Indirekt geben sie damit zu, dass sie von einer sachlichen Auseinandersetzung nichts zu erwarten haben. Diese gehört aber zum Wesen der Demokratie, und schon die Tatsache, dass erst knapp fünf Wochen vor der Abstimmung über das grösste soziale Gesetzgebungswerk der schweizerischen Geschichte eine Gegeninitiative angekündigt wird, muss darum deren Urheber in einem höchst zweifelhaften demokratischen Licht erscheinen lassen. Immerhin haben sie damit ihre wahre Absicht enthüllt: statt einer Alters- und Hinterlassenenversicherung, die diesen Namen verdient, bieten sie dem Volk eine Armenkasse, also demütigende Almosen, statt gesetzlich verbürgte Renten. Mit welchen Argumenten sie darum in dem Kampfe um die AHV auch immer aufmarschieren mögen, so weiss das Volk jetzt wenigstens, was es am 6. Juli abzuwehren und was es zu verteidigen gilt.

Eduard Weckerle.

Die revidierten Wirtschaftsartikel

Von *Arthur Steiner*

Die Bundesverfassung vom Jahre 1874 hat für das schweizerische Wirtschaftsgebiet erstmals die Handels- und Gewerbefreiheit zum wichtigsten Grundsatze erhoben. Den ersten Schritt zu einer solch revolutionären Aenderung taten lange vorher einige nordamerikanische Staaten. Ihnen schloss sich nach der Französischen Revolution Frankreich an. Die Schweiz brauchte länger, bis sie das Zunftwesen überwinden konnte. Die Bemühungen siegten Schritt um Schritt. Lange Zeit wogte das Ringen in bewegter Zeit je nach den vorherrschenden aussenpolitischen Zuständen auf und ab. Dabei wirkte der Föderalismus sich hemmend aus, da die Kantone eine solche Wandlung recht unterschiedlich beurteilten. Selbst die Bundesverfassung von 1848 nahm den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit noch nicht auf. Die Wendung brachte, wie erwähnt, das Jahr 1874, das den Schlußstrich unter die alte Ordnung zog.

Die Handels- und Gewerbefreiheit wird durch Art. 31 der Bundesverfassung verkörpert. « Die Freiheit des Handels und Gewerbes ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet » ist sein Wortlaut. Dann folgen einige Vorbehalte und Einschränkungen, wie das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, die Herstellung, Einfuhr und der Verkauf wie die fiskalische Belastung gebrannter Wasser. Es zählen ferner zu diesen Einschränkungen sanitätspolizeiliche Massregeln zur Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten und Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerben unter der Voraussetzung, dass der Staat alle Betroffenen gleich behandelt. Und schliesslich kann der Staat Verfügungen über die Besteuerung des Gewerbebetriebes und die Benützung der Strassen erlassen. Alle Gesetzesmassnahmen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen.

Im Vergleich zum Auslande ist die Schweiz mit der Gewährung der Handels- und Gewerbefreiheit in der Verfolgung der liberalistischen Wirtschaftsauffassung wohl am konsequentesten vorgegangen. Es wird kaum ein weiteres Land geben, das in der Ordnung des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat ein ähnliches Individualrecht geschaffen hat. Das war die Geburt der liberalen Wirtschaftsverfassung. Sie beruht auf dem Grundsatze der freien Konkurrenz. Man versprach sich von ihr vieles. So sollte die These von der « freien Bahn dem Tüchtigen » eine grosse Leistungssteigerung ermöglichen und die freie Preisbildung den einfachsten Produktionsregulator schaffen.

Es ist nicht zu leugnen, dass am Anfange die Erwartungen, die an den Liberalismus geknüpft wurden, sich für die Besitzer der Produktionsmittel mehr als erfüllten. Jedenfalls wäre der wirtschaftliche Aufstieg der Welt unter der Vorherrschaft der Zünfte kaum in solchem Ausmasse erfolgt.

Bedeutende wirtschaftliche Schwierigkeiten stellten sich dann vor allem im Zeitabschnitte des ersten Weltkrieges und als dessen Folge ein. Die politischen Spannungen, die er hinterliess, wichen nicht mehr. Im Gegenteil, sie steigerten sich unaufhörlich und schufen den an der spätern unglücklichen Entwicklung grosse Schuld tragenden überspitzten Nationalismus. Aus ihm gingen als logische Folgerung die Autarkiebestrebungen vieler Länder hervor, die den Welthandel beeinträchtigten. Die monetären Nöte, die der Weltkrieg hinterliess, waren nicht weniger gross und hinderten die Wirtschaft, ihr Gleichgewicht zu finden. Die Währungen sahen sich ungesunden Schwankungen ausgesetzt. Ein Ausweg, sie stabilisieren zu können, fand sich leider nicht. Die Geldflüssigkeit und die niedrigen Zinssätze verschiedener Länder förderten ferner die Rationalisierungsbestrebungen. Der Krieg hatte dem Massenartikel die Bahn

geebnet. Handarbeit und Einzelausführung wurden durch die überhandnehmende Mechanisierung immer mehr verdrängt. Da die Kaufkraft nicht im Einklang zur Produktionsvermehrung stand und die Investitionen für immer leistungsfähigere Industrieanlagen im stetigen Wachsen begriffen waren, mussten Arbeitskräfte in grösserer Zahl abgestossen werden. In der Folge wurde die Abriegelung der Staaten gegenüber den Absatzbestrebungen des Auslandes für die sogenannte Ueberproduktion immer ausgedehnter. Die Unternehmergewinne sanken. Die fallenden Aktienkurse waren nicht mehr aufzuhalten, und das Kapital zog sich von der Beteiligung in der Industrie nach Möglichkeit zurück. Das Ende dieser wenig ruhmreichen Epoche bildete die Wirtschaftskrise mit den Millionenheeren an Arbeitslosen. Gewaltige Kapitalien und Werte gingen zugrunde.

Es war unvermeidlich, dass die Schweiz als Exportland von dieser Entwicklung der Weltwirtschaft nachteilig erfasst wurde. Haben wir doch Industrien, die in einem ausserordentlichen Masse von der Kaufkraft des Auslandes abhängig sind und mit der Möglichkeit des Exportierens rechnen müssen. Es sei auf die Uhrenindustrie hingewiesen, die im Jahre 1929 45 000 Personen beschäftigte und darauf angewiesen ist, über 90 Prozent ihrer Produktion auf internationalen Märkten abzusetzen. In gleicher Lage, nur etwas weniger exponiert, mit einer Beschäftigtenzahl von 160 000 Personen und einem Exportanteil von mindestens zwei Drittel ihrer Produktion, sei die Maschinen- und Metallindustrie erwähnt. Aehnliche Verhältnisse liegen in der Textilbranche vor. Sie alle hatten seinerzeit vom schwarzen Freitag an der Neuyorker Börse nichts Gutes zu erwarten. Die anschliessende Entwicklung kennen wir. Sie braucht hier nicht im besonderen geschildert zu werden. Wöchentlich steigende Arbeitslosenziffern bis zum Stande von über 100 000 Personen. Jahrelanges Verharren in der Depression. Zunehmendes Elend in der Arbeiterschaft, dem Kleingewerbe und der Landwirtschaft usw. Leere Fabriken und wachsende Zahl der Konkurse.

Wer einmal glaubte, es gebe in der schweizerischen Volkswirtschaft zwei voneinander unabhängige Gruppen, jene des Exportes und die der Inlandversorgung, und wer annahm, es sei möglich, dass, wenn die eine der beiden von einer Krise erfasst werde, so bleibe die andere von solchen Einbrüchen unberührt, der hatte sich gewaltig getäuscht. Und so kam es auch in der grossen Krise, dass der Funke auf die inlandversorgende Industrie und das Gewerbe übersprang und sie mit in den Brand riss. Die politischen Auswirkungen, das Aufkommen unschweizerischer Bewegungen usw. sind in genügender Erinnerung.

Nun war der Zeitpunkt gekommen, wo der Staat sich nicht mehr mit der Rolle des Nachtwächters begnügen konnte. Es ging nun um mehr, als lediglich die Funktionen des Polizisten zur Aufrecht-

erhaltung von Ruhe und Ordnung auszuüben. Grösseres Unheil in der Wirtschaft musste verhütet werden können. Denn das Versagen des Liberalismus trat offenkundig zutage. Die Wirtschaft war kompliziert geworden. Sie hatte zudem an Empfindlichkeit hinsichtlich ihres störungsfreien Funktionierens zusehends zugenommen. Der Grundsatz, dass alles sich selbst reguliere, funktionierte längstens nicht mehr. Noch viel unhaltbarer aber wurden die um sich greifenden Manieren. Der Konkurrenzkampf wurde auf des Messers Schneide geführt. Forsch, ohne Skrupel oder irgendwelche Rücksichtnahme auf die sozialen Auswirkungen wurde der Berufskollege gebodigt. Man versuchte, die Preise auf Kosten der Löhne konkurrenzfähig zu halten, mochte auch die Arbeiterschaft durch solches Diktat noch mehr ins Elend gedrückt werden und die Krise an Schärfe zunehmen. Zum Ueberflusse entstanden nicht zuletzt in einigen Gewerben immer neue « Unternehmungen », die aus arbeitslos gewordenen Leuten gegründet wurden. Der Staat durfte, wenn er das Volk nicht ins Unverantwortliche schädigen wollte, die unbeschränkte Handels- und Gewerbefreiheit nicht mehr aufrechterhalten. Der Liberalismus hatte die Krücken der öffentlichen Hand nötig.

Schon 1924, mit den anschliessenden Verlängerungen der Jahre 1930, 1933 und 1935, wurde ein Gesetz über die Erstellung und Erweiterung von Gasthöfen erlassen. Eine weitere Einschränkung bildete der Bundesbeschluss über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften vom 14. Oktober 1933 und 27. September 1937. Ein gleiches Eröffnungsverbot ist für die Schuhreparaturwerkstätten erlassen worden mit dem Bundesbeschluss über Massnahmen zum Schutze des Schuhmachergewerbes vom 28. September 1934 und 23. Dezember 1936. Es sind mitzuerwähnen die Massnahmen zur Unterstützung der Landwirtschaft, insbesondere die Bundesbeschlüsse vom 13. April 1933 und 28. März 1934 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage. Und schliesslich ist noch hinzuweisen auf den Bundesbeschluss zur Sanierung der Uhrenindustrie, für welche die Handels- und Gewerbefreiheit überhaupt aufgehoben werden musste, ansonst diese wichtige Exportindustrie in eine für die Zukunft sehr unhaltbare Lage gedrängt worden wäre.

Von allen Massnahmen darf gesagt werden, dass der Staat in die Wirtschaft erst dann eingriff, als deren Selbstordnung versagte oder die wirtschaftliche Freiheit missbraucht wurde. Aber auch so wäre den Behörden kein Recht zugestanden, der Wirtschaft Fesseln aufzuerlegen. Die Bundesverfassung gestattet dies auf keinen Fall. Darum können ordnende Massnahmen, die auf dem Gesetzeswege ergriffen werden, nie mit ausnahmsloser Gegenliebe rechnen. Die Zahl der Feinde ist in der Regel nicht gering. Wäre dem anders,

dann könnte der Gesetzgeber sich das Eingreifen in die wirtschaftlichen Belange ruhig ersparen. Diese Feinde sind es, die häufig sehr materialistischer Ueberlegungen wegen gegen ordnende Eingriffe in die Wirtschaft sich auflehnen, die Gelegenheit benützen, um sich an den Wortlaut der Verfassung zu klammern und das, was ihnen als Schranke auferlegt wird, der Verfassungsverletzung oder -ritzung zu bezichtigen. Schliesslich wird aber auch der Anhänger dieser Eingriffe nicht bestreiten wollen, dass die Dringlichkeitsbeschlüsse eine bestimmte Rechtsunsicherheit hervorriefen und die Achtung vor dem Gesetz mit solchen Massnahmen nicht besonders gehoben wird.

Auch der Bundesrat kam längstens zum Schluss, dass die geltende Verfassung als Grundlage für eine notwendige Wirtschaftsgesetzgebung des Bundes nicht mehr genüge. Es fehlt « dem Bunde die Gesetzgebungskompetenz für eine Reihe wichtiger Wirtschaftsfragen, die unter den heutigen Verhältnissen nur von Bundes wegen gelöst werden können », wird in der bundesrätlichen Botschaft vom 10. September 1937 erklärt. Und weiter fährt sie fort: « Wenn Parlament und Bundesrat trotzdem diesen Weg beschritten haben (des Eingriffes in die Wirtschaft), so deshalb, weil die wirtschaftlichen Notwendigkeiten ein Einschreiten des Bundes gebieterisch verlangten. Hätten die verantwortlichen Bundesbehörden die zahlreichen Begehren um Hilfsmassnahmen unter Hinweis auf verfassungsrechtliche Bedenken zurückgewiesen, so wäre die Kritik erst recht nicht unterblieben. Vielmehr hätte man dann den Behörden Mangel an Entschlusskraft und an Verantwortungsbewusstsein vorgeworfen. »

Die Aeusserungen des Bundesrates zeigen vortrefflich, wie unbefriedigend die Lage geworden ist und wie aus Gründen der Rechtssicherheit eine Behebung des unhaltbar gewordenen Zustandes notwendig wird, die nur in einer Verfassungsrevision bestehen kann. Ein Abrücken vom beschrittenen Weg wird dabei nicht in Frage kommen, da die Aufrechterhaltung der unbeschränkten Handels- und Gewerbefreiheit unmöglich geworden ist. Schliesslich kann ein Verfassungsartikel nicht, weil er seinerzeit ein Erfordernis war, fortbestehen, obwohl die Wirtschaft inzwischen ihre grossen Wandlungen vollzogen hat und der ordnenden Hand des Staates in mancher Beziehung bedarf.

Gestützt auf diese dringende Neuordnung, setzte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement im Jahre 1936 eine « begutachtende Kommission für Wirtschaftsgesetzgebung » ein, die in einem umfangreichen Berichte die ersten Vorarbeiten zur Revision des Wirtschaftsartikels der Bundesverfassung traf. Und schliesslich haben am 21. September 1939 die eidgenössischen Räte den Bundesbeschluss über die Revision der Wirtschaftsartikel verabschiedet. Die Vorlage musste der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet werden. Wenn die Volksbefragung damals unterblieb, so trug daran der im Jahre 1939 ausgebrochene zweite Weltkrieg die

Schuld. Die massgebenden Verbände der Wirtschaft waren mehrheitlich der Auffassung, dass eine Volksabstimmung « infolge der Ungewissheit über die künftige wirtschaftliche Entwicklung und infolge der innern und äussern Gefahren eines leidenschaftlichen wirtschaftspolitischen Kampfes wegen vermieden werden sollte ». So beschloss die Bundesversammlung am 30. September 1942, die Volksabstimmung überhaupt auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Das veranlasste gewerbliche Kreise, die Frage der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen einer gesetzlichen Lösung entgegenzuführen. Das Ergebnis war der Bundesbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 1. Oktober 1941, der inzwischen zweimal, das heisst bis Ende 1948, verlängert worden ist. Damit war immerhin ein Teilstück der vertagten Wirtschaftsartikel verwirklicht.

Eine Wendung der Lage trat ein, als die Landwirtschaft die Schaffung einer verfassungsmässigen Grundlage für die Agrargesetzgebung anstrebte. Die zur Beratung dieser Frage eingesetzte Expertenkommission kam zum Schluss, es sei entweder ein besonderer Verfassungsartikel zur Sicherung der Lebensmittelversorgung des Landes und zum Schutze der Landwirtschaft aufzunehmen oder dann, was schliesslich zum selben Ziele führe, den eidgenössischen Räten die sofortige Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung über die Revision der Wirtschaftsartikel zu empfehlen. Zu gleicher Zeit wurden die beiden Volksinitiativen « Recht auf Arbeit » und « Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit » lanciert. Alle diese neu aufgeworfenen Fragen, die sich mit der Ordnung der Wirtschaft befassten, führten zur Ueberlegung, ob die abstimmungsreife Vorlage des Jahres 1939 nicht doch nun dem Volke zur Entscheidung unterbreitet werden sollte. Fraglich war nur, ob die Revisionsvorlage der gegenwärtigen Zeit noch genüge. Jedenfalls teilten die Befürworter der Initiativbegehren diese Auffassung nicht. Aber auch der Vorort des Handels- und Industrievereins fand Anstoss an der Vorlage, das heisst an deren Art. 31ter. Dieser Artikel sollte dem Bunde das Recht geben, einseitige Verbandsbeschlüsse allgemeinverbindlich zu erklären. Schliesslich haben am 8. Dezember 1943 der Vorort des Handels- und Industrievereins, der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, der Schweizerische Gewerbeverband und der Schweizerische Bauernverband an das Biga das Gesuch gerichtet, es seien die neuen Wirtschaftsartikel vom 21. September 1939 dem Volke zur Abstimmung vorzulegen, nach nochmaliger Prüfung durch die eidgenössischen Räte und namentlich unter Streichung von Art. 31ter.

Damit war der Reigen für die Neudiskussion der 1939er Vorlage eröffnet. Und sie setzte ausgiebig ein. Nochmals gingen Jahre ins Land, bis schliesslich der Leidensweg für eine Sache durchschritten war, auf die in den verflossenen Jahren nur deshalb verzichtet wer-

den konnte, weil der Gesetzgeber gewillt war, stetige Gesetzesverletzungen auf sich zu nehmen. Das Ergebnis der Beratungen bildet die Vorlage vom 4. April 1946, über die der Stimmbürger am 6. Juli 1947 zu entscheiden hat. Und wenn dieser Tag als Schicksalstag über die Frage des Zustandekommens der Alters- und Hinterbliebenenversicherung bezeichnet wird, so darf das nämliche auch hinsichtlich des Entscheides über die Revision der Wirtschaftsartikel erklärt werden. Auch davon hängt für die Zukunft recht vieles ab. Es sollte nie vergessen werden, dass die Sozialgesetzgebung eines Landes nur dann eine fortschrittliche sein kann, wenn dessen Wirtschaft gesund ist. Eine kranke Wirtschaft ist ihr Totengräber.

Am 6. Juli 1947 entscheidet sich, ob der Staat, soweit ihm eine Verantwortlichkeit für die Wirtschaft zufällt, in dieselbe ohne Verfassungsritzung und ohne dringliche Bundesbeschlüsse, also vollständig rechtmässig durch die Gesetzgebung eingreifen kann.

Was bringt die Revisionsvorlage? Sie erhebt wiederum die Handels- und Gewerbefreiheit zum obersten Verfassungsgrundsatze. Entgegen dem derzeitigen Rechtszustande erteilt sie aber gleichzeitig dem Bunde die Kompetenz, dort durch die ordentliche Gesetzgebung an der Handels- und Gewerbefreiheit Einschränkungen vorzunehmen, wo dies durch die Bundesverfassung vorgesehen ist.

Schon diese Verfassungsänderung zeigt mit aller Deutlichkeit, dass man eine saubere und klare Situation schaffen will. Die Handels- und Gewerbefreiheit soll im Schweizerlande fortbestehen. Die Ausübung von Handel und Gewerbe soll auch in der Zukunft frei sein. Das entspricht der Tradition und den demokratischen Gepflogenheiten. Der Bund aber soll das Recht zugestanden erhalten in den durch die Verfassung genau umschriebenen Fällen auf dem Wege der Gesetzgebung, über deren Zustandekommen das Volk von Fall zu Fall entscheiden kann, Einschränkungen an der Handels- und Gewerbefreiheit vorzunehmen. Wiederum bleiben vorbehalten kantonale Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerben und deren Besteuerung sowie die kantonalen Regalrechte.

Neu wird in die Verfassung aufgenommen, dass der Bund eine aktive Wirtschaftspolitik zu betreiben habe, das heisst dass er im Rahmen seiner verfassungsmässigen Befugnisse die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger geeigneten Massnahmen zu treffen habe. So kann er zur Wahrung der Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft Vorschriften erlassen über die Ausübung von Handel und Gewerben. Solche Massnahmen können auch vorgesehen werden, um einzelne Wirtschaftszweige und Berufe zu fördern.

Sofern die Gesamtinteressen es rechtfertigen, kann der Bund aber auch in Abweichung von der Handels- und Gewerbe-

freiheit Vorschriften erlassen, die zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen aber gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe dienen. Dasselbe Recht steht ihm zu hinsichtlich der Förderung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Selbständigerwerbenden.

Es ist das jene Neufassung, die als eine der wesentlichsten bezeichnet werden darf. Sie ist es aber auch, die von den Gewerkschaften besonders begrüsst werden muss und die im Verein mit anderen Neuerungen Anlass genug gibt, sich für die Revision der Wirtschaftsartikel einzusetzen. Wer davon überzeugt ist, dass nur geordnete Zustände in einem Wirtschaftszweig oder Beruf dem Arbeiter gerechte Arbeitsbedingungen sichern können, versteht den Wert des neuen Art. 31bis. Dass Bund und Verbände nicht irgendwelchen Missbrauch mit diesem verfassungsmässigen Rechte treiben können, geht aus dem weiteren Wortlaute hervor, nach welchem Massnahmen durch den Bund erst dann zulässig sind, wenn die zu schützenden Wirtschaftszweige oder Berufe jene Selbsthilfe getroffen haben, die ihnen billigerweise zugemutet werden kann. Nebstdem dürfen solche Massnahmen nur durch Bundesgesetze eingeführt werden, für welche zudem die Volksabstimmung verlangt werden kann.

Art. 31bis gesteht dem Bunde ferner das Recht zu, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, wenn die Gesamtinteressen es rechtfertigen, Vorschriften zu erlassen zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes. Hier handelt es sich um den sogenannten Landwirtschaftsartikel, der die zukünftige eidgenössische Agrargesetzgebung ermöglichen soll. An ihm ist selbstverständlich die Landwirtschaft interessiert. Dass es ihr weitgehend um eine Preisstabilisierung gegenüber eventuell zu befürchtenden zukünftigen Einbrüchen in das Preisgebäude geht, ist begreiflich. Den Wert unserer Landwirtschaft haben wir besonders während der Kriegsjahre schätzen gelernt. Wer auch für die Zukunft das Land sichern will, wird deshalb Wert auf eine gesunde Landwirtschaft legen. Preisstürze, wie sie während der grossen Krisenzeit der dreissiger Jahre viele Bauern heimsuchten und bei unveränderlichen Kapitalzinsen an den Rand des Ruins brachten, sollten sich nicht mehr wiederholen. Anderseits wird auch die Landwirtschaft kaum andere Wege beschreiten können als jene, die mit der gesamten Preisentwicklung im Einklange stehen. Die Gesamtinteressen, so wie sie in Art. 31bis jeder Massnahme vorangestellt werden, bestimmen übrigens alles. Und schlussendlich steht auch hier dem Volke das Recht zu, wenn die Agrargesetzgebung von den Räten einmal verabschiedet ist, die Entscheidung über deren Durchführung mit dem Stimmzettel zu fällen, sofern es dies für notwendig erachtet.

Art 31bis erteilt dem Bunde ferner noch die Kompetenz, in Ab-

weichung von der Handels- und Gewerbefreiheit Vorschriften zu erlassen über den Schutz wirtschaftlich bedrohter Landesteile und gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen.

Dann gibt Art. 31quater dem Bunde das Recht über das Bankwesen Bestimmungen aufzunehmen.

Von wesentlicher Bedeutung für die Arbeitnehmer ist Artikel 31quinquies. Nach ihm trifft der Bund in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Massnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und nötigenfalls zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit. Zudem erlässt er Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung. Der Artikel bedeutet gegenüber der derzeitigen Lage einen Fortschritt, da durch ihn der Bund die Verpflichtung übernimmt, eine aktive Wirtschaftspolitik durchzuführen. Er hat vorsorgliche Massnahmen gegen die Krisengefahr zu ergreifen. Das ist wesentlich anders, als wenn er erst eingreifen darf und soll, wenn die Krise bereits Wirklichkeit geworden ist. Dass solche Massnahmen auch mit einer wirkungsvollen Arbeitsbeschaffung im Zusammenhange stehen müssen, versteht sich. Notwendig aber ist es, solche Selbstverständlichkeiten verfassungsrechtlich zu verankern.

Zum Schlusse sieht Art. 34ter noch verschiedentliche Massnahmen, darunter auch soziale, vor. So kann der Bund Vorschriften aufstellen

a) über den Schutz der Arbeitnehmer,

b) über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten,

c) über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und von andern gemeinsamen Vorkehren von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Förderung des Arbeitsfriedens,

d) über den angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstausfalles infolge Militärdienstes,

e) über die Arbeitsvermittlung,

f) über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge,

g) über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst.

Was unter *a)* bis *g)* zu verstehen ist, bedarf keiner besonderen Erläuterung. Dass ganz besonders die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen endlich zur Dauerlösung wird, könnte seitens der Gewerkschaften nur begrüsst werden. Bekanntlich läuft der gegenwärtige Bundesbeschluss im Jahre 1948 ab. Ebenfalls liegen Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge im Interesse der

Arbeiterschaft. Das Gesetz vom 14. Juli 1942, das über die Ordnung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit befindet, beruht auf einem Vollmachtenbeschluss. Es bedarf deshalb mit der Liquidierung der Vollmachten einer Neuordnung. Mag auch die Arbeitslosenversicherung momentan wenig Anlass zu Diskussionen geben, so tun wir jedenfalls gut, uns für jene Zeiten vorzusehen, wo die Beschäftigungsmöglichkeiten sich nicht mehr in diesem Ausmasse wie heute präsentieren.

Soweit einiges über die Vorlage. Man wird nicht bestreiten können, dass es sich am 6. Juli um eine wichtige Frage handelt, über die der Stimmberechtigte zur Urne gerufen wird. Die Revision der Wirtschaftsartikel, wie sie von der Bundesversammlung vorgeschlagen wird, liegt im Interesse des Schweizervolkes, ganz besonders aber auch in jenem der Unselbständigerwerbenden.

Das Schweizervolk hat eigentlich zu einem ungeeigneten Zeitpunkte über die Revision der Wirtschaftsartikel zu entscheiden. Die Würfel sollen in einer Zeit wirtschaftlicher Prosperität fallen. Als die Diskussionen über die partielle Verfassungsänderung aufgenommen wurden, war der Wirtschaftshimmel mit schwarzen Wolken verdeckt. Es war die Zeit, wo man nach dem erlösenden Silberstreifen am Horizont Ausschau hielt. Die Fernsicht war sehr beunruhigend. Heute erinnert man sich nur noch schwach und auch ungern jener Zeiten. Das Gewitter ist wieder einmal vorüber, und der Schutt, den es ab den Höhen des Liberalismus zu Tale förderte, war grausam. Aber wie immer, wenn der Stein ab des lieben Menschen Herzlein gewichen ist, kommt die Zeit der inneren Wandlung. Und diese Wandlungen haben leider eine in der Beurteilung der Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft uneinheitlichere Auffassung geschaffen, als sie damals in Zeiten der Not vorherrschte.

Die einen reden nur noch von der alles überstrahlenden Freiheit, wenigstens von derjenigen, die sie für ihre Person inklusive Geldbeutel wünschen. Man drängt darauf, dem Staate möglichst jedes Recht des Einmischens in die Wirtschaft streitig zu machen. Die durch den Staat dirigierte Kriegswirtschaft hat zwar ihre Aufgabe im grossen und ganzen gut erfüllt. Eigentlich dürften wir ihr dankbar sein für das, was sie in der Mangelwirtschaft ordnete. Ohne ihr Wirken sähe es bei uns ganz sicher trostlos aus. Da das Ordnen aber nahezu vorüber ist, hat das Volk keine Zeit mehr zum Danken. Im Gegenteil, es möchte sich vom Zwange befreien. Abbau von allem, was nach Vollmachten riecht, das wird als gut schweizerisch angesehen und für demokratische Erziehung und Bildung gehalten. Abschütteln von allem, was die freie Entfaltung stört. Selbst ist der Mann und heilig der Profit, die bewährte Triebfeder für jeden Fortschritt. Jetzt müssen die letzten Fesseln gesprengt werden, die die Vögte von Bern dem Volke auferlegten, denn der Staat hat das Volk genug schikaniert. Das sind etwa die Formen der Dankes-

abstattung an eine Zeit, wo nur Ordnung helfen konnte. Und ausgerechnet in dieser Stimmung soll das Volk an die Urnen gerufen werden, um dem Staate grundsätzliche Kompetenzen zum Eingriff in die Wirtschaft zuzubilligen.

Und erst die Wirtschaft. Heute, wo die Konjunktur ihrem Höhepunkt zutreibt, erinnert man sich nicht mehr an eine Zeit, wo der Staat durch die Macht des Gesetzes ganze Industrien retten musste. Für sie ist der Liberalismus wieder zu jenem Genius geworden, der mit einem Zauberschlage die Welt in ein Märchenland der Prosperität verwandelt. Man baut wieder auf die eigene Kraft. Das ist sicher recht und auch notwendig. Aber wie klein war diese eigene Kraft, als es abwärts ging. Wie zählte man da auf die starken Arme des Bundes und mutete ihm ein Verfassungsbrüchlein um das andere zu. Wenn er es nur schaffte, nachdem die individuelle Erschöpfung nahe war.

Und glauben wir wirklich, es gehe nun nur noch aufwärts, und das Abwärts sei aus dem Programm gestrichen? Leider sieht es auf der Welt nicht nach unbegrenzten Möglichkeiten aus. Auch in der Zukunft wird die Wirtschaft das Bild der Wellenberge und Wellentäler zeigen. Und immer, wenn wir uns im Tale aufhalten, wird es dem Arbeiter und Angestellten an den Kragen gehen. Dann ist sein Lohn zu hoch, sind seine Arbeitsbedingungen zu gut, um der bösen Konkurrenz die Stirne zu bieten. Eine dringende Aufgabe wird es darum sein, durch den Einfluss der Gesetzgebung Berge und Täler des Wirtschaftsverlaufes etwas auszugleichen. Natürlich bringt das Gesetz diesen Ausgleich nicht voll und ganz zustande. Aber es hat zum mindesten die Aufgabe, einem unheilvollen Verlaufe entgegenzuwirken. Und das ist bereits viel. Die Zeit sollte längstens vorüber sein, wo alles seiner freien Entwicklung überlassen wird, in der Meinung, das Gute schwimme mit der Zeit immer obenauf. Vergessen wir nicht, welche wirtschaftlichen Verluste verhütet werden können, wenn der Staat eine aktive Wirtschaftspolitik betreibt.

Selbstverständlich wird es darauf ankommen, wie weit der Staat in die Wirtschaft sich einmischt. Ueber dieses Ausmass wird gestritten werden, solange es Menschen gibt. Und wenn wir von jener Gruppe sprachen, die den Staat aus dem Spiele haben will und die Wirtschaft nach dem Geschmacke jedes einzelnen ordnen möchte, so gibt es auch noch eine andere, die am liebsten dem Staate alles übertragen möchte. Auch deren Bäume wachsen in der Schweiz nicht in den Himmel. Die Demokratie kennt Grenzen hinsichtlich des staatlichen Eingriffes. Dass dem so ist, bleibt durchaus in Ordnung. Und darum brauchen wir für unsere Verhältnisse weder eine Lösung des unverfälschten Liberalismus noch eine solche der voll und ganz gebundenen Wirtschaft. Wir benötigen eine schweizerische Regelung, und auf das können die revidierten Wirtschaftsartikel Anspruch erheben. Und wer annimt, es sei ja nicht so schlimm,

wenn das Schweizervolk die Revision der Wirtschaftsartikel zurückweise, da man einfach weiter sündigen könne im Ritzen der Verfassung, der täuscht sich. Kein Parlament und kein Bundesrat könnte es sich nach einem eindeutigen Volksentscheide erlauben, im bisherigen Sinne weiterzufahren und die Verfassung zu missachten. Mit einer eventuellen Ablehnung der Vorlage würde das Schweizervolk zum Ausdruck bringen, dass es für die volle Wirtschaftsfreiheit sich entscheide. Die Gewerkschaften wollen das bekanntlich nicht. Sie haben an der Revision der Wirtschaftsartikel mitgearbeitet, und sie sind der vollendeten Ueberzeugung, dass es für die Zukunft eines wohlabgewogenen Mitwirkens des Staates und der Verbände in der Wirtschaft bedarf, um in schwierigen Zeiten nicht mehr das zu erleben, was in der Zeit der Wirtschaftskrise wie ein Bleigewicht auf dem Schweizervolke lastete.

Darum zählen wir auf die Einsicht im Schweizervolke und hoffen, dass das, was in den zurückliegenden Jahren sich abgespielt hat, genügend Anschauungsunterricht war, um der Revisionsvorlage zur Annahme zu verhelfen.

Gesetz und Recht

Klagerecht der Berufsverbände

Einen interessanten Entscheid von prinzipieller Bedeutung fällte kürzlich das Bundesgericht in einem Zivilprozess zwischen dem Coiffeurgehilfenverband (SCGV, Unterverband des Verbandes der Bekleidungs-, Leder- und Ausrüstungsarbeiter der Schweiz) und dem Coiffeurmeisterverband (SCMV). Der SCGV hat eine statutarische Vorschrift des SCMV Sektion Basel angefochten, durch die den Meistern verboten wurde, Gehilfen anzustellen, die in den sechs vorhergehenden Monaten bei einem andern Meister im Umkreis von 500 Metern gearbeitet hatten. Er erblickte in dieser Bestimmung eine unzulässige Einschränkung der Arbeitsfreiheit und wirtschaftliche Schädigung seiner Mitglieder. Das Appellationsgericht gab dem Gehilfenverband recht, erklärte die betreffende Statutenbestimmung als ungültig und ihre Anwendung als Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB). Der Meisterverband legte gegen dieses Urteil Berufung beim Bundesgericht ein und bestritt dabei die Aktivlegitimation des Gehilfenverbandes. Er machte geltend, wenn die angefochtene Bestimmung eine Verletzung der persönlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 28 ZGB darstelle, so könne dagegen nur der einzelne Gehilfe, nicht aber der Verband klagen.

Das Bundesgericht sagt in seinen Erwägungen, es liege wohl nicht ein direktes, aber ein indirektes Interesse des Verbandes an der Streitfrage vor, da dieser sich die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder zum Ziel setze. Bisher sei es eine umstrittene Frage gewesen, ob ein solches indirektes Interesse zur Klage legitimieren könne. Neuerdings werde aber diese Frage durch das BG über den unlautern Wettbewerb bejaht, das auch den Berufsverbänden ein Klagerecht einräume, damit sie die Interessen ihrer Mitglieder wahren können.